

FÜNF GUTE GRÜNDE FÜR DIE VBG

oder: warum Selbstständige sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern sollten

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht sowie für Medizinrecht Matthias Herberg, Dresden, Mitglied des BRAK-Ausschusses Sozialrecht

Angestellte, d.h. auch juristische und nicht-juristische Mitarbeiter einer Kanzlei, sind bei einem Arbeits- oder Wegeunfall kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Was viele nicht wissen: Die Vorteile der gesetzlichen Unfallversicherung können auch selbstständig tätige Anwältinnen und Anwälte nutzen, indem sie ihr freiwillig beitreten.

Zuständig ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). Der Beitrag zur VBG beträgt für Anwälte im Jahr 2020 zwischen 69 und 359 Euro – abhängig von der gewählten Versicherungssumme. Versichert sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit ein Unfallereignis eintritt. Dem Versicherungsschutz unterfallen Unfälle im Büroalltag (z.B. Stürze in den Kanzleiräumen), auf Wegen zum Gericht oder zu Mandanten (auch ins Ausland) und zurück sowie auf dem Weg vom Wohnort zur Kanzlei und zurück.

Der gesetzliche Versicherungsschutz hat erhebliche Vorteile gegenüber einer privaten Unfall- oder Krankenversicherung. Nachfolgend werden fünf gute Gründe, die für eine freiwillige Versicherung in der VBG sprechen, kurz dargestellt:

HEILBEHANDLUNG UND REHA

Die VBG übernimmt die Kosten der ambulanten und stationären medizinischen Behandlung. Dazu gehören sämtliche Kosten der Heilbehandlung und Rehabilitationsmaßnahmen. Private Unfall- und Krankenversicherungen kommen häufig nicht für die (vollen) Kosten einer Rehabilitationsmaßnahme auf. Anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung fallen keine Zuzahlungen an, was z.B. bei physiotherapeutischen Maßnahmen von Bedeutung sein kann.

VERLETZTENGELD

Der Lebensunterhalt während der Rehabilitation wird durch die Zahlung von Verletztengeld für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit gesichert. Für freiwillig Versicherte beträgt es pro Kalendertag den 450. Teil der gewählten Versicherungssumme i.d.R. ab dem 22. Kalendertag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit. Das Verletztengeld

kann über die 78. Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hinaus gezahlt werden. Seine Höhe hängt von der Versicherungssumme ab. Bei einer Versicherungssumme von 22.932 Euro (= Mindestversicherungssumme für das Jahr 2020) beträgt das monatliche Verletztengeld 1.528,80 Euro, bei einer Versicherungssumme von 120.000 Euro (= Obergrenze für das Jahr 2020) monatlich 8.000 Euro. In diesem Rahmen liegt der Entscheidungsspielraum des Anwalts, welche Versicherungssumme er – unabhängig vom tatsächlichen Arbeitseinkommen – wählt.

VERLETZTENRENTE

Für den Fall, dass eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, zahlt die VBG ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 % eine lebenslange Verletztenrente. Bei einer Versicherungssumme von 120.000 Euro bedeutet dies eine monatliche Rente i.H.v. 6.666,67 Euro. Eine private Unfallversicherung leistet bei einem Unfallereignis i.d.R. nur eine einmalige Invaliditätsleistung. Die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit kann bei Änderungen oder Verschlimmerungen der Verletzungsfolgen jederzeit überprüft und dann angepasst werden.

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Die VBG übernimmt auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Stichwort: berufliche Rehabilitation). Dazu gehört z.B. die Ausstattung eines Arbeitsplatzes mit technischen Hilfsmitteln, was nach schweren Verletzungen notwendig sein kann.

HINTERBLIEBENENRENTE

Zu den Leistungen der VBG gehören auch Leistungen bei Tod für die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder, insbesondere Hinterbliebenenrenten. Auch solche Leistungen sieht eine private Unfallversicherung nicht vor.

Die BRAK hat zu diesem Thema Hinweise des Ausschusses Sozialrecht veröffentlicht unter <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-sozialrecht/>.



Bild: Elnur/shutterstock.com